

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 8/2021

1
20
21
8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am:10.06.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 29	85
Bekanntmachung	
2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" für die Freifläche "Am Alten Sportplatz", Senden	
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 30	90
Bekanntmachung	
4. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für die Grundstücke Am Winkelbusch 12 und 14, Senden	
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 31	93
Bekanntmachung	
3. Änderung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“, Senden	
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 32	96
Bekanntmachung	
2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Ottmarsbocholt“, Ottmarsbocholt	
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
Lfd.Nr. 33	99
Bekanntmachung	
14. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet	

Senden“ für den Bereich zwischen der Industriestraße
und „Vörnste Wilberding“, Senden

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem.
§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Lfd.Nr. 34 **102**

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes
„Bösensell-Süd“ für den Bereich Schützenstraße 21, 23, 25
und 27, Senden-Bösensell

Lfd.Nr. 35 **105**

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 36 **106**

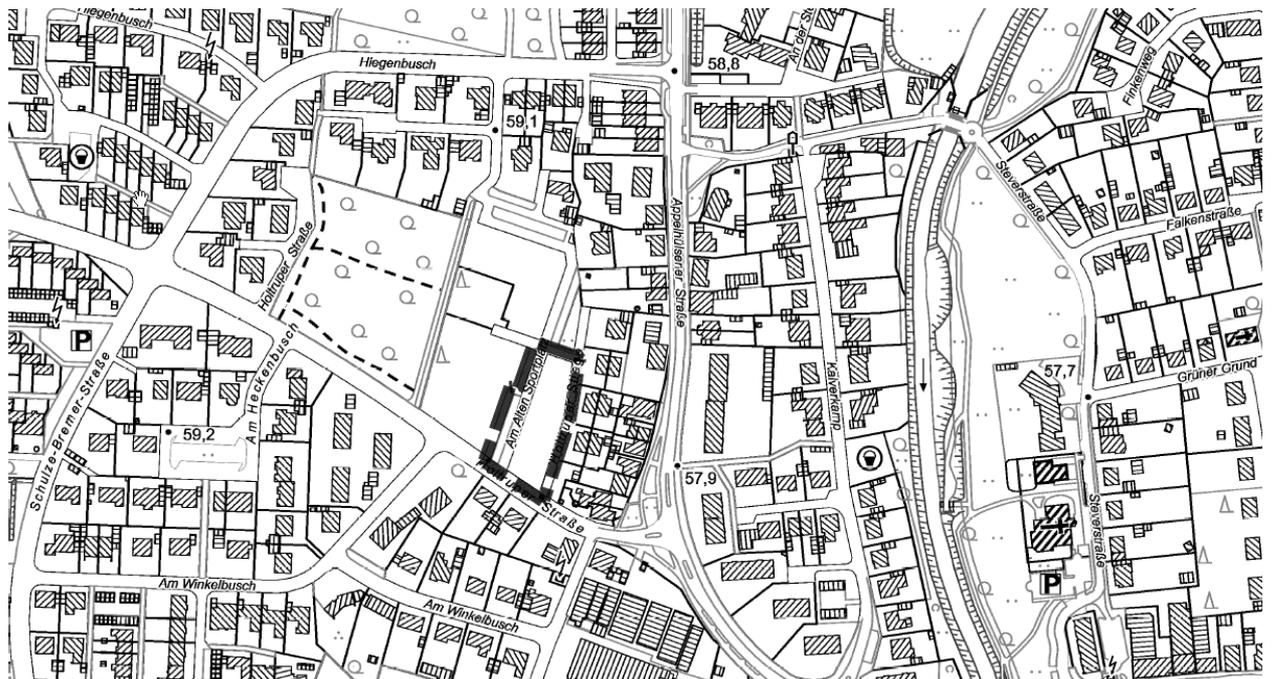
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2021

Lfd.Nr. 29

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" für die Freifläche "Am Alten Sportplatz", Senden

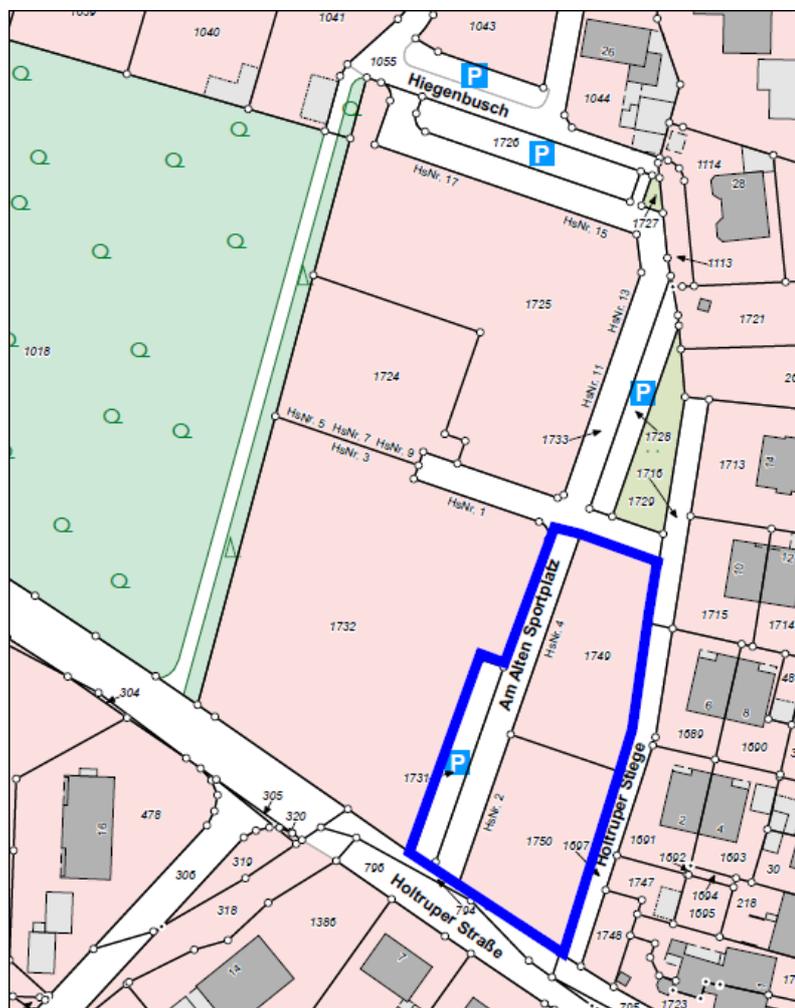
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 08.06.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Auf den hier in Rede stehenden Grundstücken waren seinerzeit optional Angebote von Arztpraxen sowie anderen Pflege- und medizinischen Leistungen angedacht. Da es allerdings zu dem Zeitpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für die Gesamtfläche des ehem. Sportplatzes Holtruper Straße im Jahr 2018 noch keine konkrete Planung gab, blieben die jetzt ausparzellierten Flurstücke 1731, 1749 und 1750 im gemeindlichen Eigentum und wurden - wie die übrigen Flächen des ehem. Sportplatzes Holtruper Straße - als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.



Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans ist nun die Errichtung eines reinen Ärztehauses auf dem Grundstück „Am alten Sportplatz 2“ (Flurstück 1750).

Damit das Vorhaben eine planungsrechtliche Zulässigkeit erlangen kann, ist u. a. die Änderung des Bebauungsplanes von „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) in „Urbanes Gebiet“ (MU) vorgesehen. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Ein-

richtungen, welche die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. In einem Urbanen Gebiet ist ein reines Ärztehaus zulässig und bietet weiterhin Optionen für das gemeindliche Flurstück 1749, welches vorerst im gemeindlichen Eigentum verbleibt. Wie es zu einem späteren Zeitpunkt konkret genutzt werden soll, kann aktuell nicht gesagt werden.

In diesem Zusammenhang soll das Flurstück 1731 konkretisierend als Stellplatzfläche ausgewiesen werden (bisher überbaubare Grundstücksfläche im WA). Um das konkrete Bauvorhaben auf dem Flurstück 1750 umzusetzen und um eine gewisse Flexibilität für das gemeindliche Flurstück 1749 zu ermöglichen, soll die Grundflächenzahl für die Flurstücke 1749 und 1750 auf 0,5 festgesetzt werden. Die bestehenden 5 Eichen auf dem gemeindlichen Flurstück 1749 werden planungsrechtlich gesichert. Das entsprechende Baufenster auf dem Flurstück 1749 wird angepasst und die Geschossigkeit auf baurechtlich II festgesetzt. Zudem wird u. a. auf den Flurstücken 1749 und 1750 ein 2 m breiter Streifen zur Holtruper Stiege als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Ziel der Planung ist eine projektorientierte Änderung des Bebauungsplanes, um das Vorhaben an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Begründung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes Holtruper Straße
(Büro öKon aus Münster vom 28.04.2017)
- Verkehrsprognose zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ in Senden (Ing.-Gesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon Bondzio Weiser aus Bochum vom 29.03.2018)
- „Schalltechnische Stellungnahme (Geräuschscreening)“ zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ in Senden (Untersuchung Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH - Sitz Senden vom 05.04.2018)

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

18.06.2021 bis zum 30.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Planen & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 09.06.2021
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

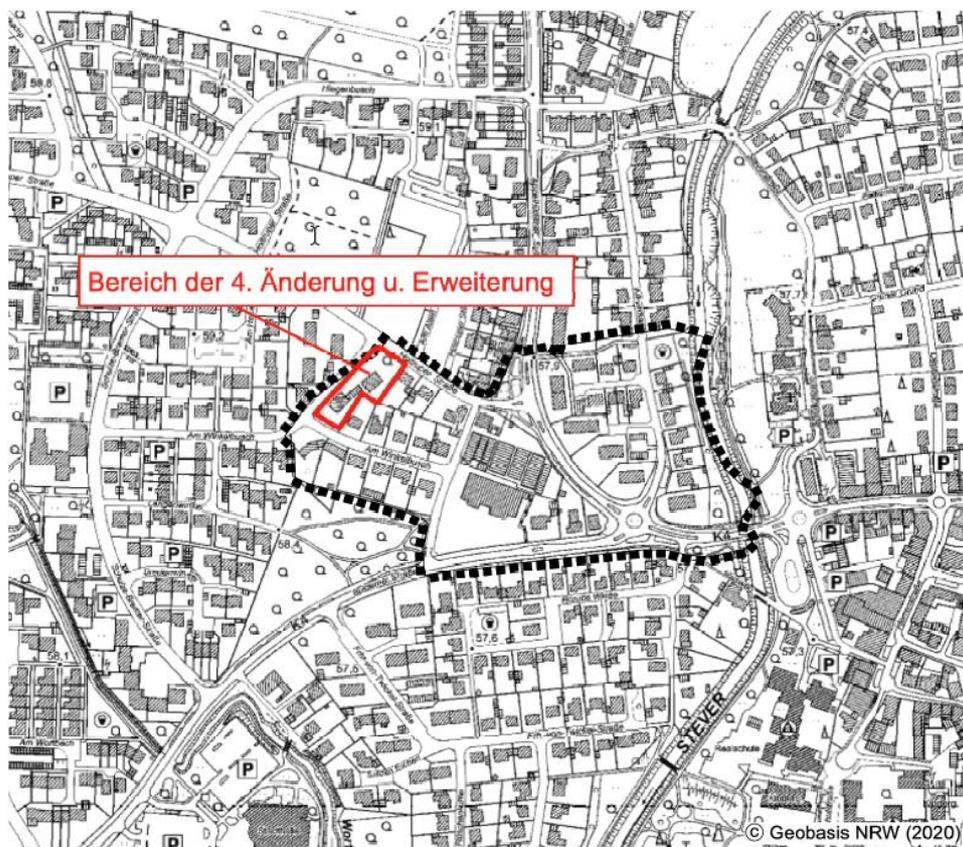
Täger

Lfd.Nr. 30

Bekanntmachung

4. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für die Grundstücke Am Winkelbusch 12 und 14, Senden

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Kalverkamp“

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 08.06.2021 wurde die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Anlass für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (6 und 6 - 8 Wohneinheiten) nach Abbruch des Bestandsgebäudes Am Winkelbusch 14 sowie eine Erweiterung des bestehenden Mehrfamilienhauses Am Winkelbusch 12 um 3 weitere Wohneinheiten. Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in die verortete Bebauungsstruktur ein. Um im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang eine Erweiterung der Wohnbebauung zu ermöglichen, müssen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dadurch werden möglichst neue Flächenversiegelungen vermieden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum wird Rechnung getragen. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes wurde erweitert, da sich der ursprüngliche Straßenverlauf im Nordwesten heute tatsächlich anders darstellt, als im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kalverkamp“ vorgesehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Bebauungsplanänderung – zeichnerische Darstellung (Entwurf)
- Bebauungsplanänderung – Begründung (Entwurf)
- Lageplan für die Errichtung der Neubauten (Entwurf)
- Höhenabwicklung / Visualisierungen (Entwurf)

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

18.06.2021 bis zum 30.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 0 25 97 / 699 - 323 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de; so lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Planen & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 09.06.2021

Der Bürgermeister



Täger

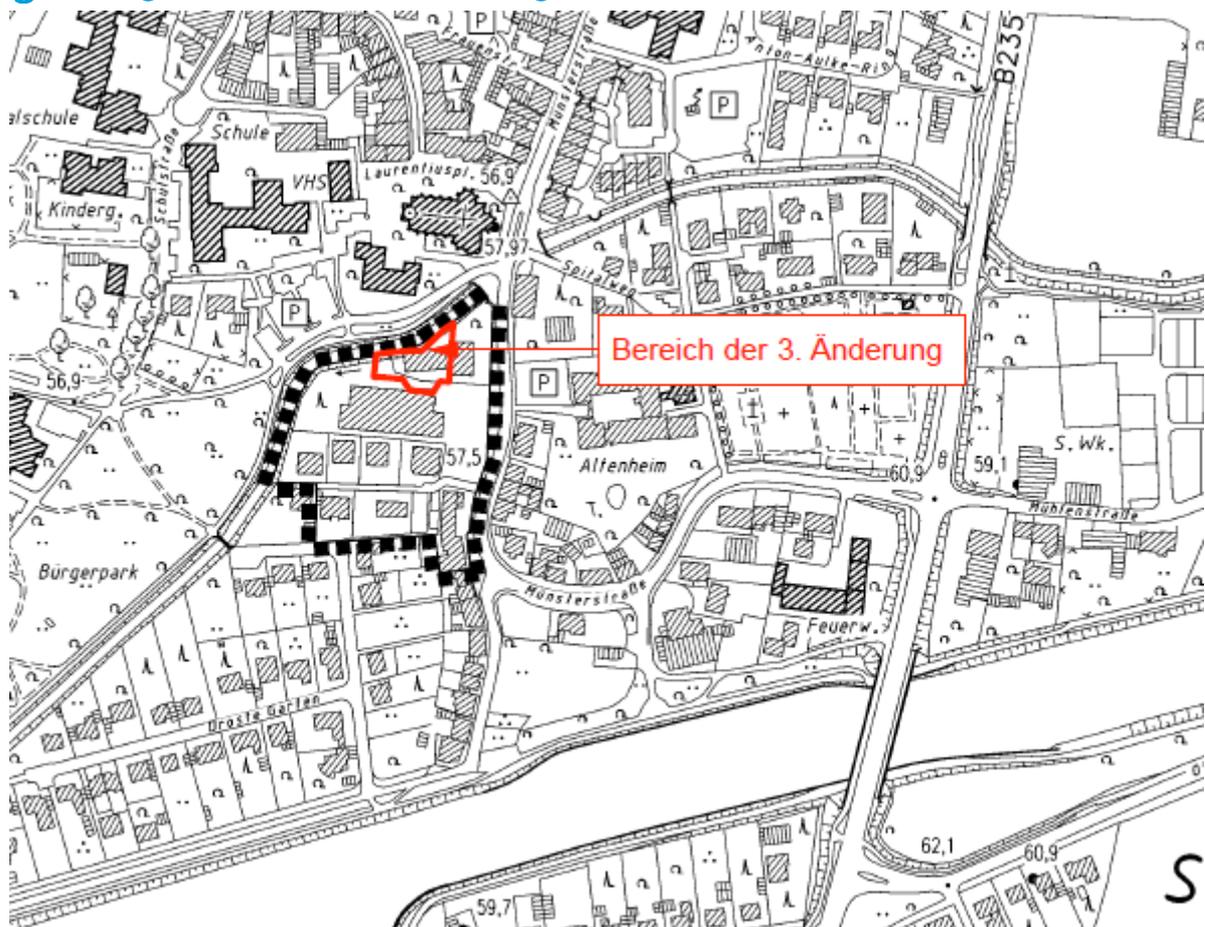
Lfd.Nr. 31

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Brennereigelande Palz“, Senden

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Geltungsbereich der 3. Änd. des Bebauungsplanes „Brennereigelande Palz“ – ohne Maßstab

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.06.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brennereigelände Palz“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel für die Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Lagererweiterung des bestehenden Getränkemarktes, um den Nahversorgungsstandort langfristig zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Schalltechnische Stellungnahme

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

18.06.2021 bis zum 30.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-324 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 09.06.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 32

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Ottmarsbocholt“, Ottmarsbocholt
hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.06.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Ottmarsbocholt“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der in dem Sportpark Ottmarsbocholt untergebrachte Sportverein „S.C. Blau-Weiß 1946 Ottmarsbocholt e.V.“ (BWO) ist in den letzten Jahren stetig gewachsen und konnte viele neue Mitglieder gewinnen. Hieraus resultiert ein Mehrbedarf an Umkleidekabinen, um den Sportbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können. Deshalb beabsichtigt der BWO den Neubau eines Umkleidegebäudes auf dem Gelände des Sportparks Ottmarsbocholt. Um die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben zu schaffen ist der Bebauungsplan „Sportpark Ottmars-

boholt“ zu ändern. Der geplante Standort des Umkleidegebäudes befindet sich in einer im Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzten Fläche. Demnach ist das Ziel der Änderung, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Umkleidegebäudes zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

18.06.2021 bis zum 30.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-324 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 09.06.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. [unintelligible]', written over a horizontal line.

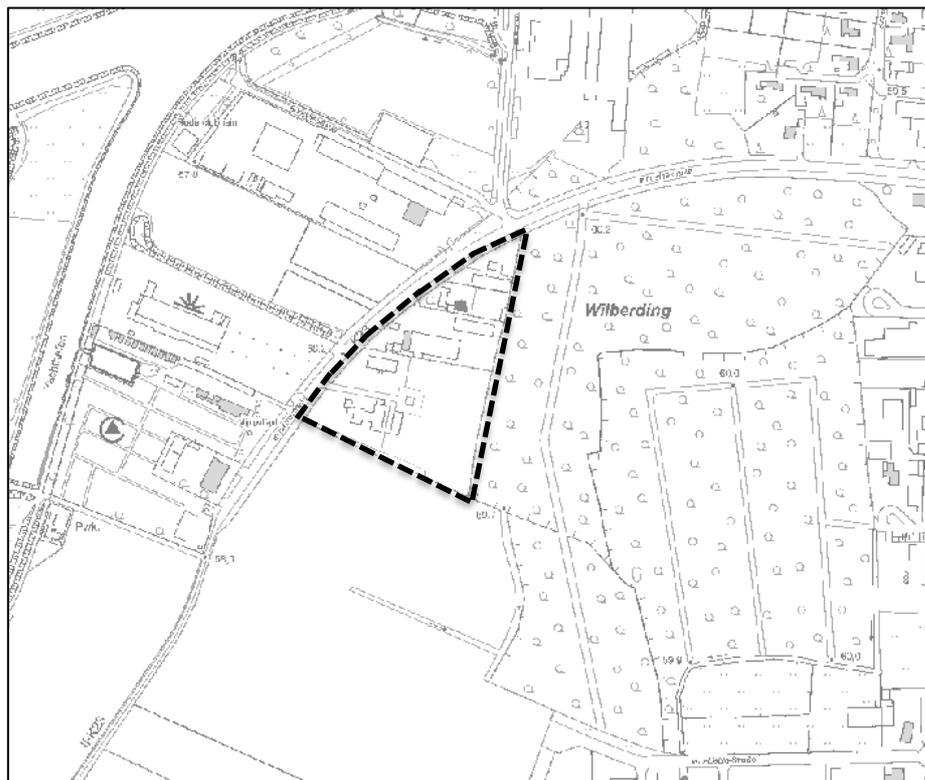
Täger

Lfd.Nr. 33

Bekanntmachung

14. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich zwischen der Industriestraße und „Vörnste Wilberding“, Senden hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



**Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 04.05.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich zwischen der Industriestraße und dem Waldbereich „Vörnste Wilberding“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die notwendige Errichtung eines neuen Schaltheusgebäudes auf dem Flurstück 189. Das bestehende Schalt hausgebäude ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Im Falle des Weiterbetriebes ist nach Angaben des Betreibers die Versorgungssi cherheit gefährdet. Mit den bestehenden Festsetzungen ist das Vorhaben nicht umsetzbar, da die vorhandenen Baugrenzen für die Errichtung des Neubaus nicht ausreichen.

Die Baugrenze umfasst den gesamten Änderungsbereich. Es soll grundsätzlich eine planungsrechtliche Situation mit vor- und zurückspringenden Baugrenzen vermieden werden. Aufgrund der Alternativlosigkeit der Änderung der Baugrenzen für das Flurstück 189 auf der einen Seite, dem Schutz des Waldes auf der anderen Seite ist es aber nicht vermeidbar, dass die Baugrenze im östlichen Pla nungsbereich an der Grenze zwischen den Flurstücken 189 und 255 zurück springt. Die Baugrenzen auf der westlichen, der Industriestraße zugewandten Seite werden einheitlich auf einen Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie festgelegt. Diese Änderung gegenüber der frühzeitigen Beteiligung erfolgt auf grund einer Eingabe eines Trägers öffentlicher Belange.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorige Seite) beigelegt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

21.06.2021 bis zum 30.07.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Sen den, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 09.06.2021

Der Bürgermeister

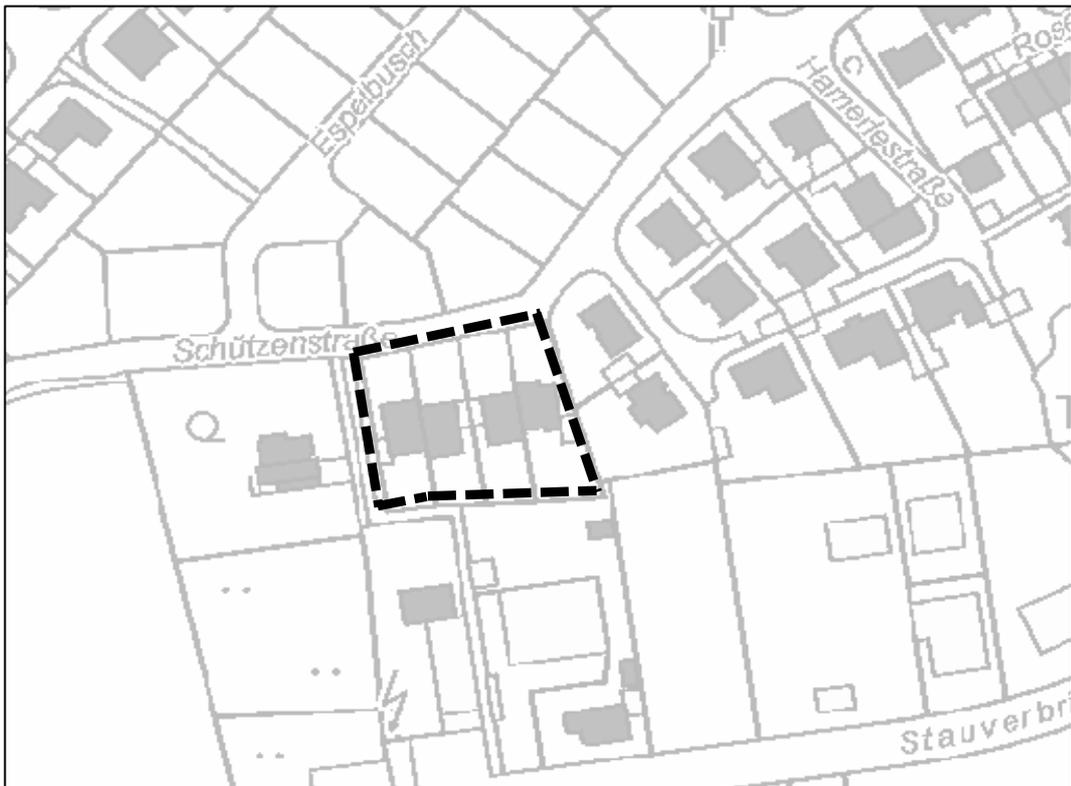


Täger

Lfd.Nr. 34

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich Schützenstraße 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich Schützenstraße 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.05.2021 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 2021/169/3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 09.06.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 35

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

20.05.2021, 100000002911

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

OPT96 UG

letzte bekannte Anschrift

Appelhüsener Str. 11, 48308 Senden

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich II

Finanzen und Liegenschaften

Raum

209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum

Senden, 10.06.2021

**Gemeinde Senden
Der Bürgermeister**



Täger

Lfd.Nr. 36

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2021

In dem Monat Mai 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 2 Kinderfahräder
- 1 Katze
- 2 Handys
- 1 Hörgerät
- 1 Fahrradacho
- 1 Einkaufskorb
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Kinderuhr
- diverse Schlüssel

Senden, 10.06.2021



i. A. Kortendiek